



**Stadtparlament**

Rathaus  
9001 St.Gallen

Stadtschreiber  
Telefon 071 224 53 22  
Telefax 071 224 57 01  
manfred.linke@stadt.sg.ch

## Beschluss-Protokoll

Amtsdauer 2005 - 2008

---

29. Sitzung

### **Dienstag, 21. November 2006, 16.00 Uhr, Waaghaus**

Vorsitz: Christina Fehr Dietsche

Anwesend: 56 Mitglieder

Abwesend: Claudia Buess-Willi, Roger Dornier, Roland Gehrig, Rahel Gerlach, Michael Keller, Marcel Kolongo, Simone Schlegel

### **Verhandlungsgegenstände**

1. Ersatzwahlen
  - a) Bildungskommission
  - b) Verwaltungskommission der Versicherungskasse
2. Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts
  - a) Einbürgerungsrat St.Gallen
  - b) Einbürgerungsrat St.Gallen-Tablat
  - c) Einbürgerungsrat St.Gallen-Straubenzell
  - d) Einbürgerungsrat St.Gallen-Rotmonten
3. Revision des Reglements der Versicherungskasse
4. Neuer Richtplan der Stadt St.Gallen; Grundlegung, Vorgehen und Planungskredit
5. Interpellation Trudy Cozzio, Robert Schmid und Christoph Solenthaler: Richtplanung: Grundzüge der räumlichen Entwicklung; schriftlich
6. Biserhofstrasse; Strasseninstandstellung von der Gessnerstrasse bis zum Seelenhofweg; Erteilung eines Zusatzkredites für die teuerungsbedingten Mehrkosten



Die Präsidentin verabschiedet Nanda Moghe, die heute letztmals für die SP-Fraktion dabei ist.

Die Präsidentin begrüsst Eveline Nef als neues Mitglied der SVP-Fraktion. Robert Schmid begrüsst sein neues Fraktionsmitglied Eveline Nef.

29.1

Wahlen

**Ersatzwahlen in die Bildungskommission und in die Verwaltungskommission der Versicherungskasse; Wahlvorschläge der SVP-Fraktion**

(Vorlage der Stadtkanzlei vom 2. November 2006)

Beschluss des Stadtparlaments (Schlussabstimmung)

Für den Rest der Amtsdauer 2005-2008 wird auf Vorschlag der SVP-Fraktion gewählt:

- a) in die Bildungskommission:  
Eveline Nef, anstelle von Felix Reut
- b) in die Verwaltungskommission der Versicherungskasse:  
Eveline Nef, anstelle von Felix Reut

29.2

Bürgerrecht

**Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts**

- a) Einbürgerungsrat St.Gallen**
- b) Einbürgerungsrat St.Gallen-Tablat**
- c) Einbürgerungsrat St.Gallen-Straubenzell**
- d) Einbürgerungsrat St.Gallen-Rotmonten**

(Vorlage des Stadtrats vom 22. September 2006, Nr. 2006/II)

Beschluss des Stadtparlaments (Schlussabstimmung)

- a) Den vorstehend aufgeführte Personen wird das Gemeindebürgerrecht und das Bürgerrecht der Ortsbürgergemeinde St.Gallen erteilt.
- b) Den vorstehend aufgeführte Personen wird das Gemeindebürgerrecht und das Bürgerrecht der Ortsgemeinde Tablat erteilt.
- c) Den vorstehend aufgeführte Personen wird das Gemeindebürgerrecht und das Bürgerrecht der Ortsgemeinde Straubenzell erteilt.
- d) Den vorstehend aufgeführte Personen wird das Gemeindebürgerrecht und das Bürgerrecht der Ortsgemeinde Rotmonten erteilt.



Voten

Veronica Hälg-Büchi (Präsidentin GPK), Franz Fässler, Christian Hostettler, Christina Fehr Dietsche

29.3

Versicherungskasse

**Revision des Reglements der Versicherungskasse**

(Vorlage des Stadtrats vom 19. September 2006, Nr. 2177)

Beschluss des Stadtparlaments (Schlussabstimmung)

Es wird ein Reglement für die Versicherungskasse der Stadt St.Gallen erlassen.

Anträge / Abstimmungen

Antrag der SP/JUSO/PFG-Fraktion:

Art. 22 (neu)

**Artikel 22 Rente zugunsten der Lebenspartnerin / des Lebenspartners**

<sup>1</sup>Beim Tod eines Mitglieds hat die Lebenspartnerin / der Lebenspartner Anspruch auf eine Rente, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Beide Lebenspartner müssen unverheiratet sein.
- b) Beide Lebenspartner dürfen nicht im Sinne von ZGB Art. 95 miteinander verwandt sein.
- c) Das verstorbene Mitglied muss zu Lebzeiten der Pensionskasse einen von beiden Partnern unterzeichneten Antrag zustellen.

<sup>2</sup>Stirbt ein unverheiratetes Mitglied, ein Alters- oder Invalidenrentner bzw. eine Alters- oder Invalidenrentnerin, so hat sein überlebender Lebenspartner bzw. seine überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern er/sie im Zeitpunkt des Todes zusätzlich zu den unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Der überlebende Lebenspartner / die überlebende Lebenspartnerin wurde vom verstorbenen Mitglied in erheblichem Masse unterstützt und hat mit diesem mindestens zwei Jahre ununterbrochen im gleichen Haushalt gelebt, oder
- b) Der überlebende Lebenspartner / die überlebende Lebenspartnerin muss älter als 40 Jahre sein und im Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Mitglieds seit mindestens fünf Jahren mit diesem ununterbrochen im gleichen Haushalt zusammengelebt haben, oder
- c) Für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen.

<sup>3</sup>Für den Lebenspartner einer Altersrentnerin bzw. für die Lebenspartnerin eines Altersrentners besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor dem effektiven Altersrücktritt des Mitglieds die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 erfüllt waren.

<sup>4</sup>Keinen Anspruch auf eine Rente zugunsten der Lebenspartnerin / des Lebenspartners haben überlebende Lebenspartner, wenn er/sie bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft beziehen.

<sup>5</sup>Die Rentenzahlung beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem der Lohn- oder Rentenanspruch des verstorbenen Mitglieds beendet ist.

<sup>6</sup>Der Anspruch auf eine Rente zugunsten der Lebenspartnerin / des Lebenspartners erlischt,



wenn der überlebende Lebenspartner bzw. die überlebende Lebenspartnerin wieder heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft bzw. eine neue Lebensgemeinschaft eingeht. Es besteht in diesem Fall Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Rente zugunsten der Lebenspartnerin / des Lebenspartners.

<sup>7</sup>Der Anspruch auf eine Rente zugunsten der Lebenspartnerin / des Lebenspartners erlischt spätestens am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Lebenspartner bzw. die überlebende Lebenspartnerin stirbt.

## **Folgeänderungen bei den Art. 12, 15, 16, 18, 23, Anhang 2:**

### **Artikel 12 Versicherungsleistungen**

#### **2. Hinterlassenenleistungen**

#### **d) Rente zugunsten der Lebenspartnerin / zugunsten des Lebenspartners**

### **Artikel 15 Alterskapital**

<sup>1</sup>Das Mitglied kann bis spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthaben gemäss BVG als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird. Der Kapitalbezug muss spätestens bei Vollendung des 63. Altersjahres erfolgen. Die Altersrente wird entsprechend gekürzt. Die Kürzung gilt auch für die anwartschaftliche Ehegattenrente, die Rente zugunsten der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners, die Rente zugunsten der Lebenspartnerin / des Lebenspartners sowie für die Kinder- und Waisenrente.

### **Artikel 16 AHV-Überbrückungsrente**

<sup>4</sup>Die Kürzung gilt auch für die anwartschaftliche Ehegattenrente zugunsten der Witwe / des Witwers, Rente zugunsten der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners, Rente zugunsten des geschiedenen Ehegatten, Rente zugunsten der Lebenspartnerin / des Lebenspartners sowie für die Kinder- und Waisenrente.

### **Artikel 18 Ehegattenrente zugunsten der Witwe / des Witwers**

<sup>1</sup>Beim Tod eines Mitglieds hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:

- a) Für den Unterhalt eines Kinds aufkommen muss oder
- b) Mindestens zwei Jahre mit dem Mitglied verheiratet war und älter als 40 Jahre ist oder
- c) Zum Zeitpunkt der Heirat die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente zugunsten der Lebenspartnerin / des Lebenspartners gemäss Art. 22 erfüllt hat oder
- d) Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat.

### **Artikel 23 Höhe der Rente zugunsten der Lebenspartnerin / des Lebenspartners**

<sup>1</sup>Die Höhe der Rente zugunsten der Lebenspartnerin / des Lebenspartners beim Tod eines aktiven Mitglieds beträgt 66.67 % der gemäss Art. 14 Abs. 1 versicherten Altersrente. Bezog das Mitglied beim Tod eine Alters- oder Invalidenrente, beträgt die Rente zugunsten der Lebenspartnerin / des Lebenspartners 66.67 % der bezogenen Rente.

### **Anhang 2 Beiträge und Nachzahlungen (Art. 10)**

(in Prozenten des versicherten Lohnes bzw. dessen Erhöhung)

Die Beitragssätze für Arbeitgeber und Arbeitnehmende werden infolge der Einführung der Lebenspartnerrente um je 0.1 Prozent erhöht.



Eventualantrag Philip Schneider:  
Art. 22 (neu) ohne Abs. 2 lit. a

Eventualabstimmung Antrag SP/JUSO/PFG gegen Antrag Philip Schneider:  
Mehrheit für Fassung gemäss Philip Schneider (Art. 22 ohne Abs. 2 lit. a)

Abstimmung zu Art. 22 (neu)  
abgelehnt

Abänderungsantrag GPK:  
Anhang 3  
Berechnung der Austrittsleistung (Art. 28)  
Abgeltung beziehungsweise Barauszahlung laut Gesetz  
Abs. 7

„Die Zinsberechnungen erfolgen mit **dem Mindestzinssatz gemäss BVG**. Dabei werden die Einkaufssummen ab sofort, die übrigen Beiträge ab Ende des betreffenden Jahres verzinst.“

angenommen

## Voten

### Eintretensdebatte

Veronica Hälg-Büchi (Präsidentin GPK), Peter Dörflinger, Franz Fässler, Barbara Frei, Philip Schneider, Karin Ilg, Franz Hagmann (Stadtpräsident)

### Detailberatung

Peter Dörflinger zu Art. 22 (neu), Barbara Frei, Philip Schneider, Peter Dörflinger, Veronica Hälg-Büchi (Präsidentin GPK), Franz Hagmann (Stadtpräsident)

29.4

Richtplanung

### **Neuer Richtplan der Stadt St.Gallen; Grundlegung, Vorgehen und Planungskredit**

(Vorlage des Stadtrats vom 29. März 2006, Nr. 1689)

### Beschluss des Stadtparlaments (Schlussabstimmung)

1. Von den Ausführungen wird inkl. den Ergänzungen durch die Baukommission Kenntnis genommen.
2. Für die Planungsarbeiten zum Richtplan der Stadt St.Gallen wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 730'000.– erteilt.



Anträge / Abstimmungen

Ergänzungsanträge der Baukommission:

- a) Die Richtplanung hilft, den Wirtschaftsstandort St.Gallen zu stärken. Sie unterstützt geeignete Rahmenbedingungen für eine positive, innovative und umweltverträgliche Wirtschafts- und Standortentwicklung und verfolgt eine konsequente regionale Integration.
  - b) Kapazitätsreserven für Wohnen und Arbeiten sind mit Vorrang durch innere Verdichtung zu schaffen.
  - c) Die verfügbaren Baulandreserven für den Wohnungsbau sind so zu bemessen, dass im Planungszeitraum von 25 Jahren als Planungsziel die Bevölkerungszahl um 10 Prozent erhöht werden kann. Die verschiedenen Wohnformen und -bedürfnisse sind dabei ebenso angemessen zu berücksichtigen, wie der steigende Flächenbedarf pro Einwohnerin/Einwohner.
  - d) Die Stadt muss vom Kanton die Planung einer weiteren Ost-West-Tangente für den MiV fordern und unterstützen. Der Zeithorizont muss kürzer sein, da die Überlastung der Stadtautobahn bereits heute Tatsache ist und eine Sanierung ansteht.
- angenommen

VotenEintretensdebatte

Josef Ebnetter (Präsident Baukommission), Markus Bollhalder, Daniel Rietmann, Albert Nufer, Heini Seger, Martin Boesch, Elisabeth Beéry (Direktorin Bau und Planung)

Detailberatung

Josef Ebnetter (Präsident Baukommission) zu S. 5 der Grundzüge der räumlichen Entwicklung, Josef Ebnetter (Präsident Baukommission) zu S. 8, Josef Ebnetter (Präsident Baukommission) zu S. 13, Robert Guggenbühl zu S. 21, Josef Ebnetter (Präsident Baukommission) zu S. 23, Robert Guggenbühl zu S. 29, Josef Ebnetter (Präsident Baukommission) zu S. 29, Elisabeth Beéry (Direktorin Bau und Planung) zu S. 29, Robert Guggenbühl zu S. 31, Elisabeth Beéry (Direktorin Bau und Planung), Marcel Rotach, Sylvia Huber, Daniel Rietmann, Elisabeth Beéry (Direktorin Bau und Planung), Albert Nufer, Elisabeth Beéry (Direktorin Bau und Planung)

29.5

Interpellation

**Interpellation Trudy Cozzio, Robert Schmid, Christoph Solenthaler: Richtplanung: Grundzüge der räumlichen Entwicklung; schriftlich**

(Vorlage des Stadtrats vom 29. März 2006, Nr. 1690)



Erklärung der Interpellanten

befriedigt, keine Diskussion beantragt

29.6

Strassen

**Biserhofstrasse; Strasseninstandstellung von der Gessnerstrasse bis zum Seelenhofweg; Erteilung eines Zusatzkredites für die teuerungsbedingten Mehrkosten**

(Vorlage des Stadtrats vom 5. September 2006, Nr. 2136)

Beschluss des Stadtparlaments (Schlussabstimmung)

Zum Verpflichtungskredit von Fr. 1'713'000.– wird für die teuerungsbedingten Mehrkosten ein Zusatzkredit von Fr. 339'539.– erteilt.

Voten

Veronica Hälg-Büchi (Präsidentin GPK), Franz Fässler, Elisabeth Beéry (Direktorin Bau und Planung)

29.7

**Neue Parlamentarische Vorstösse**

- Interpellation Veronica Hälg-Büchi, Trudy Cozzio-Heuberger: Unsere Stadt - die „Kinderfreundliche Gemeinde“; schriftlich
- Interpellation Lisa Etter-Steinlin: Kündigungen und Mietzinserhöhungen der Wohnbaugenossenschaft „Grüner Ring“; schriftlich

29.8

**Anhängige Geschäfte**

- Überbauung Webersbleiche; Strassenanpassungen und Erneuerung der Elektrizitätsversorgung
- Guisanstrasse, Strassenraumgestaltung und Instandstellung von der Tannenstrasse bis zur Sonnenhaldenstrasse
- Aufwertung und Neugestaltung des Bahnhofplatzes; Verkehrskonzept, Rahmenbedingungen und Gestaltungswettbewerb
- Postulat Roland Gehrig: Prävention gegen Übergewicht und Bewegungsmangel (16.1.2007)
- Interpellation Marie-Theres Thomann-Seiz: Horte: Grosse Nachfrage, ungenügendes Angebot; schriftlich (16.1.2007)
- Interpellation Lisa Etter-Steinlin: VBSG: Zeitgemässe und bedürfnisgerechte Leistungen entwickeln; schriftlich (16.1.2007)



Schluss der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Präsidentin:  
Christina Fehr Dietsche

Der Vizepräsident:  
Gallus Kappler

Die Stimmzähler/-in:  
Roland Breitenmoser  
Andreas Frank  
Heidi Gerster

Der Sekretär:  
Manfred Linke

